

Rückschlüsse auf frühere Verhältnisse aus der Grundeigentumsverteilung der noch im 13. Jahrhundert zweifellos niedergehenden Gruppe alter Familien möglich; sie haben seit 1284 keinen neuen Grundbesitz erworben, sondern nur veräußert, und vor 1284 gewiß auch schon von der Substanz gelebt. Über ihre unter 4 und 5 genannten Bestandteile ihres Grundeigentums kann ich hier hinweggehen, zumal die *curiae*, namentlich in der Gegend der St. Annenstraße und am Koberg, in vollem Umfang erst im 13. Jahrhundert ausgebaut sind, wohl wie die *domus frumenti* an der Trave im Zusammenhang mit der starken Entwicklung des Getreidehandels in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.¹⁾ In eine ganz andere, ich möchte sagen: grundsätzliche Nähe zum Gründungsvorgang bringen uns dagegen die unter 1–3 genannten Baulichkeiten, die man bei den üblichen Vorstellungen gewiß nicht in den Händen der bürgerlichen Oberschicht vermutet.

Es ist das Verdienst von S. Beyerle, nicht nur die Eigenschaft der Freiburger *conjuratio* als Unternehmerausschuß herausgearbeitet, sondern in späteren Arbeiten auf die Bedeutung der stadtherrlichen Gewerbslehen hingewiesen zu haben.²⁾ Bad- wir es einmal mit jenen von mir deutlichst hervorgehobenen (Hans. Beitr. S. 50 ff., 57 ff.) Verschiebungen zu tun haben, sodann weil wir es leider nicht so bequem haben, von 1160 bis 1280 geschlossene Verwandtschaftsbilder nebst Nachweis des Übergangs des Eigentums im einzelnen erwarten zu dürfen. Deshalb aber einfach zu sagen: weil der urkundliche Beweis für den Zusammenhang mit der Gründung von 1159 nicht in jeder Einzelheit zu erbringen ist, so hat er nicht bestanden, erscheint mir keineswegs als der Höhepunkt wissenschaftlicher Auffassung. Mir scheint eine der ersten Vorbedingungen fruchtbarer geschichtlicher Arbeit für das 12. Jh. zu sein, zunächst einmal die vollkommene Diskrepanz zwischen wesentlichem historischen Geschehen und dem historischen Quellenbefund, jedenfalls für die inneren Vorgänge unserer Geschichte, zu erfassen. Schöpferische, disziplinierte historische Kombination führt unter diesen Umständen immerhin weiter als die Verwechslung der mageren Quellen mit dem tatsächlichen Leben der Zeit.

¹⁾ Hierüber ist eine Berliner Dissertation von H. H. Hennings zu erwarten. Vgl. einstweilen: Hans. Gbll. 60, 1935 (1936), 374.

²⁾ S. Beyerle, Marktfreiheit und Herrschaftsrecht in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden. Festgabe der jurist. Fakultät der Universität Basel für Paul Speiser (Basel 1926) S. 39 ff. Derselbe: Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, Zs. d. Sav.-Stift. f. RG. Germ. Abt. 50 (1930), 1 ff.